Weil damals in dem lichtenberger Hause das Erstgeburts= recht noch nicht eingeführt war, so konnte der eben erwähnte gemeinsame Genuß und Besit der Herrschaft voraussichtlich keinen langen Bestand haben, denn Ludemann III. und seine drei Reffen wurden bald uneinig, daher sie, bei einer Zusam= menkunft in Buchsweiler eine Theilung ihrer Liegenschaften beschlossen, die sie auch, nachdem ihr Besitzthum in zwei gleiche Hälften zerlegt worden war, im Jahr 1335 ausführten, wo= durch den drei genannten Brüdern, welche fortan die lichten= berger Linie bildeten, unter anderem auch unser Arnsburg halber (weil die andere Hälfte, wie wir oben 1332 hörten, noch dem Herrn Hanemann II. zustand) zu theil ward. Einige Monate darauf schloffen dieselben, unter dem Beistande ihrer einsichtsvollen nächsten Verwandten, noch eine besondere Uebereinkunft, des Inhalts, unter sich ab: die ihnen bei jener Theilung zugefallenen Orte und Güter zehn Jahre lang in Gemeinschaft besitzen und benutzen zu wollen, was sie um so leichter halten konnten, da nur einer von ihnen, nämlich Sy= mon, weltlich, die beiden anderen Brüder aber, wie bereits bemerkt, Geiftliche waren. Indeffen traten doch später man= cherlei kleinliche Reiberenen zwischen Hanemann II. und Lu= demann III., sowie auch zwischen diesem und seinen drei Neffen ein, die jedoch durch ihre gesippten und andere Freunde, im Jahr 1341 gütlich beigelegt wurden, worauf dann fämmt= liche Betheiligten sogleich den Frieden in ihrer gemeinschaft= lichen Veste Arnsburg, sowie auch anderwärts gelobten und auf's fenerlichste beschworen, aus welchem Aftenstücke wir den Friedensbezirf jener Burg genau kennen lernen, welcher wört= lich folgendermaßen lautet: "er fahrt an an dem halfe, der do "stößet an den walt zu waßenburg uber twerch hin abr uf daz "fleiten dal und daz fleiten dal fur sich abe, wut (bis) uf daz "waßer, daz do flüßet durch mylnbach, zv der andern siten he= "rabe vf die bürnbach fur dem walde, ovch für waßenburger